Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3074

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 12. Februar 1965

Abschrift

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal)

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 278. Sitzung am 12. Februar 1965 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 27. Januar 1965 verabschiedeten

Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin
— Drucksachen IV/1288, IV/2811, IV/2834 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Dr. h. c. Dr. e. h. Zinn

Bonn, den 12. Februar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf dortige Schreiben vom 29. Januar 1965 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. h. c. Dr. e. h. Zinn

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin

1. **Zu § 2**

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ob Ausschließungsgründe nach Absatz 1 vorliegen, entscheiden die von den Landesregierungen bestimmten Behörden. Für diese Entscheidungen gilt § 15 Abs. 5 des Bundesvertriebenengesetzes sinngemäß."

Begründung

Über das Vorliegen von Ausschließungsgründen kann erfahrungsgemäß mit Rücksicht auf die außerordentlich komplizierte Rechtslage und Rechtsprechung sachgemäß nur von denjenigen Behörden entschieden werden, die mit derartigen Entscheidungen seit langem befaßt sind. Die nach dem Gesetz vorgesehene Regelung, die die Herstellung des Einvernehmens in derartigen Fällen zwischen verschiedenen Behörden vorsieht, erscheint rechtlich bedenklich und führt überdies zu erheblichen Verzögerungen in der Durchführung des Verfahrens.

2. **Zu § 21**

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für die Leistungen nach diesem Gesetz. Die Länder erstatten dem Bund 20 vom Hundert der Aufwendungen für die Leistungen nach dem Abschnitt V."

Begründung

Wie der Bundesrat bereits beim ersten Durchgang des Gesetzentwurfs festgestellt hat, handelt es sich bei den Aufwendungen für die im Gesetz vorgesehenen Leistungen an Sowjetzonenflüchtlinge um Kriegsfolgelasten. Nach Artikel 120 Abs. 1 GG ist daher der Bund verpflichtet, diese Aufwendungen zu tragen. Eine Beteiligung der Länder kann der Bundesgesetzgeber nicht verlangen (siehe Anlage 2 der BT-Drucksache IV/1288).

Die im Gesetz in Aussicht genommene Kostenverteilung bedeutet im übrigen auch eine Verletzung des sog. Dürkheimer Abkommens, nach dem für die Kosten der Kriegsfolgengesetzgebung ab. 1. Januar 1965 ausschließlich der Bund zuständig ist.

Interessenquoten können den Ländern aber nur in den Fällen auferlegt werden, in denen der Vollzug eines Gesetzes in landeseigener Verwaltung erfolgt. Insoweit könnte die Belastung der Länder mit einer Interessenquote an den Aufwendungen nach den Abschnitten II bis IV des Gesetzes auch dann nicht vertreten werden, wenn man der Auffassung der Bundesregierung folgen wollte, daß es sich bei diesen Aufwendungen nicht um Kriegsfolgelasten handelt.

Die Beteiligung der Länder mit einer Interessenquote ist daher nur hinsichtlich der Kosten nach Abschnitt V des Gesetzes zulässig. Dabei kommt jedoch als Höchstsatz nur die Quote von 20 v. H. der Aufwendungen in Frage, und zwar in Anlehnung an die Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955, wonach der Bund ebenfalls 80 v. H. der Sozialhilfeleistungen für Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone usw. zu tragen hat.

Dem steht nicht entgegen, daß die Länder im Rahmen der bisherigen Verwaltungsvereinbarung über die Einrichtungshilfe 25 v. H. der Aufwendungen übernommen hatten. Damals haben Bund und Länder ausdrücklich erklärt, daß durch die vereinbarte Kostenbeteiligung kein Präjudiz geschaffen werden sollte.

Die nunmehr vorgesehene Ausweitung der Interessenquote auf 25 v. H. läßt es nach den vorstehenden Ausführungen geboten erscheinen, keine höhere Interessenquote als 20 v. H. zuzugestehen.

3. **Zu § 22**

§ 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Organisation und Verfahren

(1) Die Landesregierungen bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) Die Abschnitte III und IV dieses Gesetzes werden im Auftrag des Bundes von den Ländern durch die mit der Durchführung des Lastenausgleichs beauftragten Behörden und Dienststellen durchgeführt. Für die Organisation und das Verfahren hinsichtlich der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften gelten im einzelnen die §§ 76 bis 78 und 79 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes.

(3) Im Rahmen des Absatzes 2 und der dort aufgeführten Vorschriften bewirtschaftet der Präsident des Bundesausgleichsamtes die zur Durchführung bereitgestellten Mittel nach den Weisungen des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, die dieser, soweit § 19 berührt wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung erläßt. Die Mittel werden nicht Teil des Sondervermögens Ausgleichsfonds des Bundes. § 83 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes gilt entsprechend.

(4) Hinsichtlich der Gebühren und Kosten für die Durchführung des Abschnittes II findet § 334 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechende Anwendung."

Begründung

Diese Änderung entspricht der Verwaltungsökonomie und dient der beschleunigten Durchführung des Abschnittes II des Gesetzes. Der größte Teil der Anträge nach Abschnitt II ist von den durch die Länder bestimmten Behörden gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Gewährung von Einrichtungshilfe bisher bearbeitet worden. Die Verhältnisse der Antragsteller sind von diesen Behörden geprüft worden und daher weitgehend diesen Behörden im einzelnen bekannt.

Im übrigen entspricht diese Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung zu der Empfehlung des Bundesrates im ersten Durchgang.

Lediglich Absatz 4 müßte eingefügt werden, um die für den Lastenausgleich günstigere Kostenregelung auch für die Gewährung der Leistungen nach Abschnitt II sicherzustellen.